



Pensionskasse BUCH

# PENSIONS-KASSE BUCH

---

## REGLEMENT

### Erster Teil: Vorsorgeplan SEK

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Juli 2009 für alle im Vorsorgeplan SEK versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden

Pensionskasse BUCH  
Durchführungsstelle  
Postfach 300  
8401 Winterthur  
[beate.jaeger@pkbuch.ch](mailto:beate.jaeger@pkbuch.ch)

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

# I. VERSICHERTE PERSONEN

---

*(vgl. Ziff. 3. der Allgemeinen Bestimmungen)*

## A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan können Personen versichert werden, die gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) selbständig sind und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.

## B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Die Aufnahme in diesen Vorsorgeplan erfolgt durch den Abschluss einer Beitrittsvereinbarung.

Die Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen erfolgt auf einen Monatsersten. Die Vorsorge beginnt frühestens mit dem in der Beitrittsvereinbarung angegebenen Datum.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

## C. AUSSCHEIDEN AUS DEM VORSORGEPLAN

Die Beitrittsvereinbarung kann von beiden Seiten durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Jahres gekündigt werden. Wenn die Adresse einer angeschlossenen Person nicht bekannt ist, kann die Stiftung ihre Vereinbarung im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) rechtsgültig kündigen.

## II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

---

*(vgl. Ziff. 4. der Allgemeinen Bestimmungen)*

### A. MASSGEBENDES ALTER / PENSIONSALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

### B. VERSICHERTER EINKOMMEN

Das **versicherte Einkommen** entspricht dem von der versicherten Person gemeldeten voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreseinkommen oder eines Teils davon.

Das versicherbare Mindesteinkommen beträgt CHF 10'000.-

Bei Beschäftigungsunterbrüchen kann die versicherte Person vorübergehend eine externe Mitgliedschaft ohne versichertes Einkommen beantragen. Mit der externen Mitgliedschaft verbleibt die Person ohne Risikodeckung in der Vorsorgeeinrichtung. Das Vorsorgekapital wird weiter verzinst.

### C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beträgt 2,5% des gemäss Ziffer II.B. versicherten Einkommens.

### D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** entspricht den gemäss Ziffer VI.A. bei der Vorsorgestiftung eingegangenen Beiträgen abzüglich der Beiträge gemäss Ziff. II.C., II.E. und II.F.; sie betragen in der Regel 8.5%, sofern Teile davon nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden.

Das **Altersguthaben** setzt sich zusammen aus:

- den individuellen Altersgutschriften,
- eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen sowie
- den darauf vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um die verzinsten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Das gesamte in diesen Plänen gebildete Altersguthaben versteht sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als überobligatorisch.

Die Altersguthaben werden zu dem durch den Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst.

## **E. KOSTENBEITRAG**

Der Kostenbeitrag zur Finanzierung der Verwaltungs- und Administrationskosten beträgt 0.9% des gemäss Ziffer II.B. versicherten Einkommens.

## **F. SICHERHEITSFONDS**

Der Beitrag an des Sicherheitsfonds BVG beträgt für Männer und Frauen 0.1% des gemäss Ziff.II.B. versicherten Einkommens.

# **III. VORSORGELEISTUNGEN**

---

*(vgl. Ziff. 5. der Allgemeinen Bestimmungen)*

## **A. IM ALTER**

### **- Lebenslängliche Altersrente**

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. erreicht.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungsstz, welcher durch den Stiftungsrat festgelegt wird.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens drei Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Auf dem Teil, der als Kapital bezogen wird, entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Lebenspartnerrenten.

### **- Pensionierten-Kinderrente**

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

- **Flexible Pensionierung**

Versicherte Personen können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Pensionskasse spätestens drei Monate vor dem Bezug der Altersleistung schriftlich einzureichen.

## **B. BEI INVALIDITÄT**

- **Invalidenrente**

Die Invalidenrente wird fällig, nachdem die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person infolge Krankheit 12 Monate gedauert hat.

Die Invalidenrente beträgt 40% des versicherten Einkommens.

- **Invaliden-Kinderrente**

Die Invaliden-Kinderrente wird fällig, nachdem die Invalidität der versicherten Person infolge Krankheit 12 Monate gedauert hat, und sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der jeweils fälligen Invalidenrente.

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Befreiung von der Beitragszahlung tritt nach der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit von 12 Monaten infolge Krankheit ein.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der in den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglementes) festgelegten Regelung.

## **C. IM TODESFALL**

### **- Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner**

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.4. der Allgemeinen Bestimmungen gelebt hat oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.5. der Allgemeinen Bestimmungen gelebt hat. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 5.1.4. der Allgemeinen Bestimmungen.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der Invalidenrente.

Das Unfallrisiko ist nicht mitversichert, bei Tod infolge Unfall werden keine Leistungen ausgerichtet.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der laufenden Altersrente.

### **- Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters so beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.

### **- Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

## **D. ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG**

Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung angepasst. Der Vorsorgeplan untersteht nicht der obligatorischen Teuerungsanpassung.

## **IV. FREIZÜGIGKEIT**

---

*(vgl. Ziff. 6. der Allgemeinen Bestimmungen)*

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

## **V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G**

---

*(vgl. Ziff. 7. der Allgemeinen Bestimmungen)*

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse. Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Pensionskasse bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.-.

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die durch den Vorbezug entstehende Vorsorgelücke durch eine Zusatzversicherung zu schliessen. Die Pensionskasse vermittelt eine solche bei Bedarf.

## **VI. FINANZIERUNG**

---

*(vgl. Ziff. 8. der Allgemeinen Bestimmungen)*

### **A. JÄHRLICHER BEITRAG**

Der jährliche Beitrag beträgt 12% versicherten AHV-pflichtigen Einkommens.

Der Beitrag geht vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person.

Vorsorgebeiträge aus Förder- resp. Werkbeiträgen werden durch die Förderer abgerechnet. Der Beitrag wird von der versicherten Person und dem Förderer je zur Hälfte getragen.

### **B. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN**

Im weitem kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende

Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

### **C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN**

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Verbesserung der Altersleistungen.